

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/14 B

L 4 SO 354/12 (Hessisches LSG)
S 20 SO 179/08 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Lahn-Dill-Kreis,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Aufhebung von Bescheiden über die Gewährung von Sozialhilfe für die Zeit von Oktober 1995 bis August 2002 und die daraus resultierende Erstattung von 37 650 Euro.
- 2 Die Klägerin bezog von Oktober 1995 bis August 2002 Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe vom Beklagten. Im August 2007 wurden bei einer Flughafen-Sicherheitskontrolle mehr als 78 000 Euro, eingenäht in ihre Kleidung, entdeckt. Der Beklagte hob nach Ermittlungen die Leistungsbewilligungen für die Zeit von Oktober 1995 bis August 2002 auf und forderte zunächst von der Klägerin und ihrem Ehemann 51 743,14 Euro zurück (*Bescheide vom 28.9.2007 und 20.1.2008; Widerspruchsbescheid vom 21.7.2008*). Während des Klageverfahrens beim Sozialgericht (SG) Gießen beschränkte der Beklagte die Rückforderung auf die an die Klägerin gezahlten Leistungen und verlangte insoweit die Erstattung von 37 650 Euro (*Bescheide vom 10.9.2008*). Während das SG die Klage abgewiesen hat (*Urteil vom 15.6.2012*), hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die angefochtenen Bescheide aufgehoben (*Urteil vom 16.12.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdaten-schutz - (SGB X) lägen nicht vor. Es sei nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die ursprünglichen Leistungsgewährungen rechtswidrig gewesen seien. Das Vernehmungsprotokoll der Zollbeamten vom August 2007 sei nicht geeignet, die Einkommens- und Vermögenssituation der Klägerin in der Zeit von Oktober 1995 bis August 2002 mit der notwendigen Sicherheit aufzuklären. Die Angaben der Klägerin in dem Protokoll seien schon deshalb kein verwertbares "Geständnis", weil das Protokoll nicht von der Klägerin unterschrieben sei; zudem sprächen die Umstände der Vernehmungssituation dagegen, die Angaben der Klägerin als objektive Fakten zu werten. Es gebe daher allenfalls Indizien dafür, dass die Klägerin Eigentümerin des Geldes gewesen sei. Nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten seien für § 45 SGB X maßgebliche Tatsachen nicht mehr feststellbar, so dass im Rahmen einer Beweislastentscheidung die angefochtenen Bescheide aufzuheben seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde und macht einen Verfahrensfehler (*Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, § 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) geltend. Das LSG sei auf wesentlichen Kernvortrag nicht eingegangen. Weder der Umstand, dass der Ehemann der Klägerin während des Sozialhilfebezugs über Vermögen in Höhe von 36 320,48 DM verfügt habe, noch, dass die Klägerin während des Leistungsbezugs Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen erzielt, dies aber verschwiegen habe, habe das LSG bei seiner Entscheidung berücksichtigt, obwohl es darauf nach der Entscheidung des LSG angekommen wäre. Es sei daher aus ande-



ren Gründen als den sichergestellten 78 000 Euro davon auszugehen, dass die Klägerin während des Leistungsbezugs über Einkommen und Vermögen verfügt habe, das der Leistungsgewährung entgegengestanden habe. Das LSG habe seine Entscheidung jedoch ausschließlich auf die Ergebnisse der Vernehmung der Klägerin im August 2007 gestützt, den weiteren Tatsachenvortrag aber gänzlich unberücksichtigt gelassen. Auf diesem Verfahrensfehler beruhe die Entscheidung des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Dies ist vorliegend nicht der Fall; der Verstoß gegen das rechtliche Gehör ist im sozialgerichtlichen Verfahren kein absoluter Revisionsgrund.
- 6 Die Beschwerdebegründung wird den dargelegten Anforderungen nicht gerecht. Zur schlüssigen Darlegung eines behaupteten Verfahrensfehlers sind auch Ausführungen dazu erforderlich, dass die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensfehler beruhen kann. Diese Ausführungen fehlen vorliegend. Die Beschwerdebegründung lässt - bis auf die aus Sicht des Beklagten bestehende Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung in der Sache und die materiellrechtliche Berechtigung zur Rückforderung - jeden Vortrag zu den weiteren Voraussetzungen für die Aufhebung von Bescheiden nach Maßgabe der §§ 45, 48 SGB X vermissen. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Rüge fehlenden rechtlichen Gehörs im Rahmen einer Beweiswürdigung wegen § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG nur darauf gestützt werden kann, dass sie sich auf



einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl/ dazu allgemein nur Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18 mwN).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)